

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 49/07 B

L 6 SB 508/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SB 4080/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

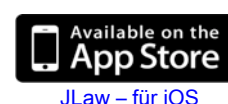
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerden gegen den Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. April 2007, gegen die
Anhörungsmitteilung dieses Gerichts vom 31. Mai 2007 sowie gegen die Nichtzulas-
sung der Revision im Beschluss dieses Gerichts vom 25. Juni 2007 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden des Klägers gegen die vorgenannten Entscheidungen und
Äußerungen des Landessozialgerichts Baden-Württemberg werden als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat, nachdem es mit Beschluss vom 20.4.2007 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Berufungsverfahrens abgelehnt und den Kläger mit Schreiben vom 31.5.2007 nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG angehört hatte, mit Beschluss vom 25.6.2007 die Entscheidung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach dem Kläger nach dem Schwerbehindertenrecht kein Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) zuzuerkennen ist. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerden gegen den Beschluss vom 20.4.2007, gegen die Anhörungsmitteilung vom 31.5.2007 sowie gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss vom 25.6.2007 eingelegt. Außerdem hat er die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt. Er macht vor allem Verfahrensfehler geltend.
- 3 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Durchführung des Verfahrens der Beschwerde) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Beschwerden, insbesondere die gegen die Nichtzulassung der Revision, erfolgreich einzulegen und zu begründen.
- 5 Sofern der Prozessbevollmächtigte Beschwerden gegen den Beschluss des LSG vom 20.4.2007 sowie gegen dessen Anhörungsmitteilung vom 31.5.2007 einlegen sollte, wären diese unzulässig, weil die die Bewilligung von PKH für das Berufungsverfahren ablehnende Entscheidung des LSG nicht rechtsmittelfähig ist (§ 177 SGG) und die Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG keine anfechtbare gerichtliche Entscheidung enthält.
- 6 Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss vom 25.6.2007 erscheint ebenfalls nicht erfolgversprechend. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung ersichtlich. Vor allem ist nicht zu



erkennen, dass dem LSG ein entscheidungserheblicher und nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG berücksichtigungsfähiger Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte.

- 7 Der Kläger könnte insbesondere keinen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen, denn insoweit fehlt es schon an einem vom Kläger im Berufungsverfahren sinngemäß gestellten Beweisantrag, den das LSG ohne hinreichende Begründung übergangen haben könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; hierzu: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1). Auch auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann eine Revisionszulassung nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Ebenso ist es nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG die Sache richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten angebracht worden ist (§ 166 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

